

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 271 - 271

Mitteilungen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gatten günstigere Recht sein wird; es verlangt deshalb von ihm eine ausdrückliche Erklärung, die Ausschlagung der im BGB. bestimmten Erbfolge, wenn das unter gewöhnlichen Verhältnissen günstigere Recht nicht zur Anwendung kommen soll (Verh. der Kammer der Abg. a. a. D. S. 622). Wenn der Ehegatte das Erbrecht nicht ausschlägt, so sind die Vorschriften des neuen Rechtes maßgebend. Der überlebende Ehegatte kann also, wenn er sich für das nach dem BGB. ihm zustehende Erbrecht entscheidet, nicht auch noch die Vorteile beanspruchen, die ihm das Bayer. LR. geboten hätte. Daß dies der Gedanke des Gesetzes ist, ergibt sich auch aus dem Abs. 3 des Art. 84, zu dem die Begründung des Gesetzentwurfs bemerkt, er enthalte für den Fall, daß es bei den bisherigen Vorschriften verbleibt, eine der Billigkeit entsprechende Änderung des bisherigen Rechtes; die Änderung solle sich jedoch auf den Fall beschränken, daß das bisherige Recht nach Art. 84 Abs. 1 aufrecht bleibt (Verh. der Kammer der Abg. a. a. D. S. 622). Da Eleonore B. die Erbfolge in den Nachlaß ihres Ehemanns nicht ausgeschlagen hat, ist für die Anwendung des früheren Rechtes kein Raum (Bl. f. RR. Bd. 67 S. 377). Nach den §§ 1363, 1383 BGB. verbleibt die Errungenschaft dem Manne (Planck, Bürgerl. Gesetzbuch Bd. 4 S. 98; Endemann Bd. 2 S. 737). Daß die Erben nur die Hälfte des ehelichen Zugewinns zum Nachlasse rechneten, ist ohne Belang. II. Civ.-S. Nr. V 16/02; Beschluß vom 13. Januar 1903.

III. Mitteilungen.

Das königlich bayerische Staatsministerium der Justiz hat am 4. Mai 1903 eine Entschliebung erlassen, welche die zweite Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst betrifft, und die wir deshalb zum Abdrucke bringen, weil sie nicht bloß den darin bemängelten Mißstand, sondern die Natur der aus dem Justizfach im Staatskonkurse zu lösenden Aufgaben in einer für alle Beteiligten interessanten Weise beleuchtet.

„Es ist in den letzten Jahren bei den zweiten Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß im Justizfache Kandidaten sich in einer alles vernünftige Maß überschreitenden Weise mit den gestatteten Hilfsmitteln an Kommentaren und Werken systematischen Inhalts versehen hatten.

Dem Staatsministerium der Justiz erscheint es deshalb geboten, daß die Rechtspraktikanten des Vorbereitungsdienstes darauf aufmerksam gemacht werden, daß Kandidaten, die sich mit einer Überfülle von Büchern belasten, ganz abgesehen von den oft nicht unbeträchtlichen Kosten, die sie durch den Kauf oder die Leihe der Bücher auf sich nehmen, sich das Arbeiten in der Prüfung statt zu erleichtern wesentlich erschweren. Nicht darauf kommt es an, im Besitz einer möglichst großen Anzahl von Werken zu sein, sondern darauf, die Werke nach Stoff und Anordnung hinreichend zu kennen, die als Hilfsmittel bei der Bearbeitung der Aufgaben benützt werden wollen. Der Besitz von Werken, die der Kandidat nicht oder doch nicht hinreichend kennt, kann nur zur Verzettlung der nach Stunden bemessenen Arbeitszeit in der Prüfung führen. Die Richter und Rechtsanwälte, denen die Ausbildung der Kandidaten anvertraut ist, insbesondere auch die mit der Leitung der gemeinsamen praktischen Übungen betrauten